## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Rechtliche Möglichkeiten für einen kommunalen Aufnahmestopp

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

Innenminister Christian Pegel hat den Beschluss der Stadt Grimmen für einen Aufnahmestopp öffentlich als "rechtlich unverbindlich" bezeichnet. Die CDU hatte den Beschluss in der Stadtvertretung unter anderem damit begründet, dass eine qualitativ angemessene Integration der nach Grimmen gekommenen Personen aufgrund fehlender Kapazitäten kaum noch möglich sei. Der Fall sorgte landesweit für mediale Aufmerksamkeit. (Quelle: <a href="https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Innenministerium-lehnt-Aufnahmestopp-fuer-Fluechtlinge-in-Grimmen-ab,fluechtlinge7166.html">https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Innenministerium-lehnt-Aufnahmestopp-fuer-Fluechtlinge-in-Grimmen-ab,fluechtlinge7166.html</a>).

- 1. Können Kommunen des Landes rechtlich haltbare Beschlüsse fassen, die es ihnen ermöglichen, bei der Aufnahme von Asylbewerbern und anderen ausländischen Personen eine Art Stoppsignal zu setzen?
  - a) Wenn ja, welche rechtlichen Möglichkeiten haben Kommunen?
  - b) Wenn ja, wie häufig haben Kommunen des Landes im Verlauf der letzten Jahre hiervon Gebrach gemacht?
  - c) Wenn nicht, warum ist das nach aktuell geltender Gesetzeslage nicht möglich (bitte gemäß geltender Rechtslage begründen)?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die kreisangehörigen Gemeinden sind gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlAG) im übertragenen Wirkungskreis verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen, die nach § 2 Absatz 3 Satz 1 FlAG von einem Landrat auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt werden.

Der Landkreis erstattet den Gemeinden die notwendigen Kosten der Unterbringung. Das Land erstattet dem Landkreis die den Gemeinden zu erstattenden Kosten nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 FlAG.

Die Verteilung in den Landkreisen erfolgt – sofern keine eigene Regelung getroffen wurde – nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 FlAG die Größe der aufnehmenden Gebietskörperschaft nach Zahl ihrer Einwohner zu berücksichtigen, soweit nicht aus wichtigen Gründen im Interesse der aufzunehmenden Flüchtlinge eine abweichende Verteilung sachgerecht ist.

Nach § 38 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde durchzuführen. Deshalb konnte die Stadtvertretung Grimmen keinen rechtlich bindenden Beschluss über einen Aufnahmestopp von ausländischen Flüchtlingen fassen. Der übertragene Wirkungskreis ist Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen nicht zugänglich, weil es sich gerade nicht um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung handelt, die dem sogenannten eigenen Wirkungskreis angehören. Im eigenen Wirkungskreis können die Vertretungen als Entscheidungsträger Beschlüsse fassen.

- 2. Entstehen für die Stadt Grimmen rechtliche Folgen aus der oben genannten Bewertung des Innenministeriums gegenüber dem Beschluss der Stadtvertretung?
  - a) Wenn ja, welcher Art?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen hat in seiner Funktion als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Stadt Grimmen über die Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses unterrichtet.